

# I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Fürth/Odw.

Seite 1 von 1

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odw. am 29.10.2013 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Fürth/Odw. beschlossen:

## § 1

### § 4 (Steuersätze) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt:

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 15 % der Bruttokasse, höchstens 160,-- Euro,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 % der Bruttokasse, höchstens 80,-- Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 10 % der Bruttokasse, höchstens 60,-- Euro,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 % der Bruttokasse, höchstens 40,-- Euro;
2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 25 % der Bruttokasse, höchstens 500,-- Euro,

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,-- Euro.

## § 2

Dieser I. Nachtrag zur Spielapparatesteuersatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Fürth/Odw., den 30. Oktober 2013

Für den Gemeindevorstand

V. Oehlenschläger  
Bürgermeister